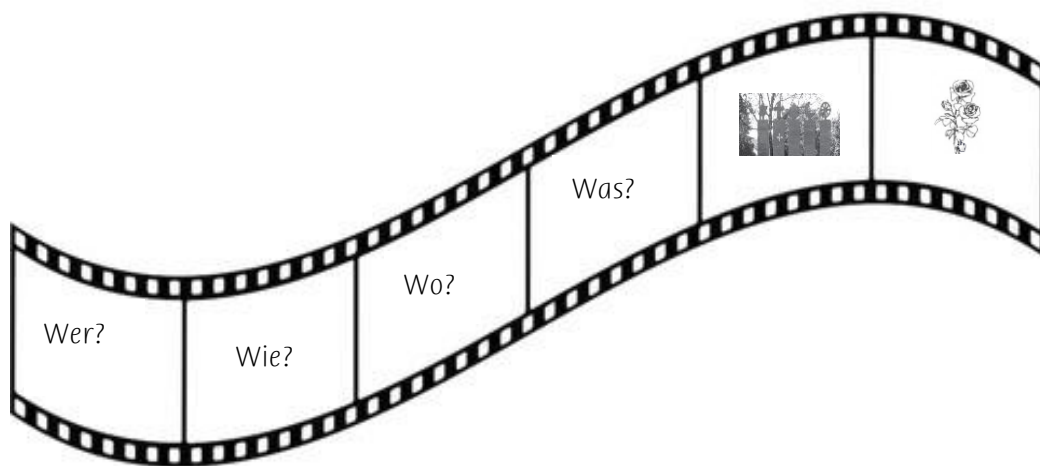




Todesfall – was ist zu tun...

Merkblatt der Gemeinde Emmen



Vorwort

Ein Todesfall in der Familie oder im engeren Freundeskreis ist belastend und ein sehr einschneidendes Ereignis. Unmittelbar nach einem Todesfall müssen die Angehörigen eine Vielzahl von Entscheidungen treffen, welche sich nicht aufschieben lassen, neu und vielleicht auch verwirrend sind.

Dieser Leitfaden soll Angehörigen das Erledigen der notwendigen Schritte in einer besonders schwierigen Situation nach einem Todesfall erleichtern. Daraus ist ersichtlich, was in welcher Situation zu tun ist. Sie erhalten zudem grundlegende Informationen, Adressen sowie auch Checklisten.

Weitere Informationen können dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen und der dazugehörigen Verordnungen entnommen werden.

Für die Beratung und Information sowie die Anmeldung von Todesfällen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Emmen ist das Bestattungswesen bzw. das Regionale Zivilstandsamt Emmen zuständig.

Für die Anmeldung von Todesfällen bitten wir Sie vorgängig telefonisch einen Termin mit dem Regionalen Zivilstandsamt Emmen zu vereinbaren.

Sie können uns wie folgt erreichen:

Bestattungswesen Emmen/Regionales Zivilstandsamt Emmen
1. OG des Verwaltungsgebäudes Gersag
Rüeggisingerstrasse 22
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 268 02 32

zivilstandsamt@emmen.ch

Öffnungszeiten: MO - FR 08.00 - 11.45 und 13.30 - 17.00 Uhr

Webseite: www.emmen.ch

...direkt nach dem Tod

Tod zu Hause

- Ärztin/Arzt benachrichtigen;
Die Ärztin/der Arzt bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- Ist der Hausarzt nicht erreichbar, so ist der Notfallarzt anzurufen. Auskunft über Telefon 117 (Polizei) oder 1811 (Auskunftsdienst der Swisscom).

Tod infolge Unfall/Suizid

- Polizei benachrichtigen (Tel. 117);
Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden, ebenso bei Suizid.

Tod im Spital oder im Heim

- Die Spital- bzw. die Heimverwaltung erledigt die Formalitäten.

...möglichst am gleichen Tag

Anmeldung des Todesfalles beim Bestattungswesen/Regionalen Zivilstandsamt Emmen

Ein Todesfall ist in aller Regel durch nahestehende Familienangehörige dem Bestattungswesen/Regionalen Zivilstandsamt Emmen innert zwei Arbeitstagen persönlich zu melden. Dazu ist ein Termin zu vereinbaren, Telefon 041 268 02 32. Mit der Entgegennahme der Anmeldung des Todesfalles (Aufgabe Zivilstandsamt) wird auch gleichzeitig die Bestattung (Aufgabe Bestattungswesen) organisiert, sofern die Bestattung in Emmen stattfindet. Die beiden Abteilungen sind in der Gemeinde Emmen vereint.

Folgende Dokumente sind mitzubringen (falls vorhanden):

Schweizer Bürgerinnen und Bürger

- Todesbescheinigung der Ärztin/des Arztes (falls der Tod in der Gemeinde Emmen/Rothenburg/Rain erfolgt ist)
- Familienbüchlein/Familienausweis (wenn vorhanden)
- Grabkonzessionsvertrag (falls Familiengrab vorhanden)

Ausländische Staatsangehörige

- Todesbescheinigung der Ärztin/des Arztes (falls der Tod in der Gemeinde Emmen/Rothenburg/Rain erfolgt ist)
- Familienbüchlein/Familienausweis (wenn vorhanden)
- Original Pass der/des Verstorbenen
- Ausländerausweis der/des Verstorbenen
- Grabkonzessionsvertrag (falls Familiengrab vorhanden)

Ist **kein Familienausweis vorhanden**, zusätzlich:

- Geburtsschein der verstorbenen Person
- Eheschein (falls verheiratet)
- Geburtsschein und Pass des Ehepartners (falls verheiratet)
- Todesschein des Ehepartners (falls verwitwet)
- Geburtsschein und Pass der minderjährigen Kinder

Die Einforderung weiterer Dokumente bleibt vorbehalten.

Das Bestattungswesen/Regionales Zivilstandsamt konfrontiert Sie mit folgenden Fragen:

- Soll eine Erdbestattung oder Kremation stattfinden?
- Gibt es eine Bestattung/Beisetzung auf dem Friedhof Emmen oder Gerliswil?
Wenn ja, welche Grabart wird für die Beisetzung gewünscht?
Wenn nein, findet die Beisetzung in einer anderen Gemeinde statt (Vorgängige Mitteilung des Todesfalles durch die Angehörigen an die Bestattungsgemeinde)? Gibt es eine private Beisetzung (nur bei Kremation möglich)?
- Wer vertritt die Erben (Kontakt- und Rechnungsadresse)?
- Wünschen Sie eine amtliche Publikation des Todesfalles in der Luzerner Zeitung (Zweizeiler mit Angabe der Wohngemeinde) sowie im Emmenmail?
- Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden?

Weitere Informationen/Kontakt:

- *Merkblätter über die möglichen Grabarten der Gemeinde Emmen, erhältlich beim Bestattungswesen/Regionalen Zivilstandsamt Emmen sowie der Friedhofverwaltung Emmen, Telefon 041 268 02 32; zudem sind die Merkblätter auf der Homepage der Gemeinde Emmen, www.emmen.ch abrufbar.*

Organisation und Gestaltung der Bestattung/Beisetzung

Bestattungswunsch

Liegt ein Bestattungswunsch vor, wird dieser beim Trauergespräch auf dem Regionalen Zivilstandsamt Emmen miteinbezogen und mit den Angehörigen besprochen. In § 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 (Stand 1. Juni 2013), wird festgehalten, dass der Bestattungswunsch der verstorbenen Person zu respektieren ist.

Verbindliche Terminvereinbarung der Bestattung/Beisetzung

Das Bestattungswesen bzw. Regionales Zivilstandsamt Emmen informiert über die verschiedenen Möglichkeiten der Grabarten und ist in engem Kontakt mit den Kirchgemeinden, der Friedhofverwaltung sowie den Friedhöfen der Gemeinde Emmen. Das Regionale Zivilstandsamt informiert die Angehörigen mit welcher Konfession die verstorbene Person registriert war. Nach Rücksprache mit den Angehörigen und mit der zuständigen Kirchgemeinde wird ein verbindlicher Termin für die Bestattung/Beisetzung festgelegt.

Stille/private Beisetzung

Auch kann eine Beisetzung ohne Mitwirkung einer Kirchgemeinde gewünscht werden. Die Beisetzung findet in diesem Fall nur in Anwesenheit von Angehörigen, Freunden, Bekannten und eines Friedhofmitarbeiters oder einer Friedhofmitarbeiterin statt. Die Abdankungsfeier wird von den Angehörigen selbstständig organisiert.

In der Schweiz besteht auch die Möglichkeit, die Urne nach Hause zu nehmen oder die Asche zu verstreuen. Zudem besteht die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Urnenbeisetzung durchzuführen. Die Beisetzung muss nicht zwingend unmittelbar nach dem Tod sein. Diese kann Wochen oder sogar Monate nach dem Tod noch stattfinden.

Veröffentlichung des Todesfalles

Ein Todesfall kann mittels einer privaten Todesanzeige, beispielsweise in der Luzerner Zeitung, veröffentlicht werden. Heutzutage wird oftmals die Todesanzeige auch gleichzeitig als Leidzirkular verwendet. Diese Todesanzeige muss von den Angehörigen in Auftrag gegeben werden. Zur Gestaltung kann die Hilfe der Redaktion der Zeitung sowie des Bestattungsunternehmens beigezogen werden.

Das Bestattungswesen veröffentlicht auf Wunsch der Angehörigen die amtliche Todesmitteilung in der Luzerner Zeitung sowie in der Gemeindezeitschrift von Emmen "EMMENMAIL". Diese beiden Publikationen sind kostenlos.

Mitteilungen des Todesfalles durch das Bestattungswesen/Regionale Zivilstandsamt Emmen

Folgende Institutionen werden durch das Bestattungswesen bzw. Regionale Zivilstandsamt Emmen informiert:

- Friedhofverwaltung
- AHV-Zweigstelle, Einwohnerkontrolle, Steueramt und das Teilungsamt der Gemeinde Emmen
- Zuständiges Pfarramt (Organisation der Bestattung; Austrag aus dem Register)
- Bestattungsunternehmen
- Bei Bestattungen/Beisetzungen von verstorbenen Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Emmen hatten: Bestattungsamt der Wohngemeinde und das zuständige Zivilstandsamt, welches den Tod zu beurkunden hat.

Nach der Vorsprache beim Bestattungswesen/Regionalen Zivilstandsamt (mögliche weitere Handlungen)

- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt, sofern das Pfarramt mit den Angehörigen noch nicht Kontakt aufgenommen hat.
- Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen
- Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
- Aufgabe Todesanzeige in Zeitungen
- Bestellung Leidmahl
- Benachrichtigung von nahestehenden Personen

Finanzielles

Die Kosten der Bestattung/Beisetzung gehen zu Lasten der Erbschaft bzw. der Angehörigen.

Bei Bestattungen/Beisetzungen von Personen, welche ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Emmen hatten, müssen die anfallenden Gebühren vor der Bestattung bezahlt werden.

...in den folgenden Tagen

Die Angehörigen müssen folgende Institutionen informieren bzw. mit ihnen noch Kontakt aufnehmen:

- Wohnungsvermieter/Wohnungsvermieterin oder Verwaltung
- Arbeitgeber/Arbeitgeberin
- AHV/IV, Pensionskasse
- Krankenkasse, Versicherungen (Unfall, Leben, Haftpflicht, Hausrat, Motorfahrzeuge etc.)
- Abo-Dienste, Zeitschriften, TV, Telefon
- Postumleitung
- Vereine
- Ausländische Staatsangehörige: Konsulat/Botschaft

Wichtige Adressen

Verwaltung

Bestattungswesen/Regionales Zivilstandsamt, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 268 02 32
Teilungsamt, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 268 04 10
Friedhofverwaltung, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 268 02 32
Friedhof Emmen und Gerliswil	Tel. 079 636 16 77

Pfarrämter

Katholisches Pfarramt Bruder Klaus, Hinter-Listrig 1, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 552 60 40
Katholisches Pfarramt Emmen St. Mauritius, Kirchfeldstrasse 2, 6032 Emmen	Tel. 041 552 60 10
Katholisches Pfarramt Gerliswil, Gerliswilstrasse 73a, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 552 60 20
Katholisches Pfarramt St. Maria, Seetalstrasse 18, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 552 60 30
Reformiertes Pfarramt , Erlenstrasse 31, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 280 15 71
Reformiertes Pfarramt , Meierhöflistrasse 1, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 260 44 10
Missione Cattolica di Lingua Italiana nel Canton Lucerna, Seetalstrasse 16, 6020 Emmenbrücke	Tel. 041 269 69 69